

3531

Architektenkammer Sachsen HAUPT DER ARCHITECTEN			
SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 01095 Dresden	11. DEZ 2012	KOL	
VC	Plan.	X	Arch.
1	MV	Arch.	Abt.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Architektenkammer Sachsen
Goetheallee 37
01309 Dresden

Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10
01067 Dresden

Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Bernd Augsburg

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3531
Telefax +49 351 564-3509

bernd.augsburg@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-2611.30/42

Dresden,
20. Dezember 2012

Hinweise zum Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Im Ergebnis eines unter der Federführung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und unter Mitwirkung des Sächsischen Staatsministerium des Innern durchgeführten Modellvorhabens zur Umsetzung der EnEV war u. a. festzustellen, dass im Zuge des Neubaus bzw. der Änderung von Gebäuden vorgelegte Energiebedarfsausweise bereits in der Planungsphase ausgestellt wurden.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hält es daher für geboten, auf Folgendes hinzuweisen:

- Nach § 16 Abs. 1 EnEV ist ein Energieausweis nach dem Muster der Anlage 6 (Energieausweis für Wohngebäude) und Anlage 7 (Energieausweis für Nichtwohngebäude) unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes auszustellen. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Ausweis den Zustand des Gebäudes bei Fertigstellung des Neubaus oder bei Abschluss der Bauarbeiten an dem bestehenden Gebäude abbilden soll. Dementsprechend kann die Ausstellung eines Energieausweises auch erst nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgen. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass etwa in der Ausführungsphase noch vorgenommene Änderungen im Energieausweis Berücksichtigung finden. Ein Energieausweis, der im Zuge des Neubaus bzw. der Änderung, der Erweiterung und des Ausbaus nicht unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes ausgestellt wurde, genügt nicht den Anforderungen des § 16 Abs. 1 EnEV.
- Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung – SächsEnEVDVO) ist der zuständigen Behörde der Energieausweis vor Nutzungsaufnahme vorzulegen. Ist die Aufnahme

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

me der Nutzung nach § 82 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) anzeigepflichtig, hat die Vorlage des Energieausweises zusammen mit dieser Anzeige zu erfolgen.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird die nach § 1 SächsEnEVDVO zuständigen Behörden darum bitten, verstärkt an Hand des Ausstellungsdatums zu prüfen, inwieweit der vorgelegte Energieausweis den Zustand nach Fertigstellung des Gebäudes widerspiegeln kann.

Wir bitten Sie, innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigte darüber zu informieren und im Rahmen von Beratungsangeboten auch Bauherren darauf aufmerksam zu machen.

gez.: Gabriele Bothe
Referatsleiterin Bautechnik/Bauordnungsrecht

Bestätigt:


Kathrin Caspey
Mitarbeiterin

